## Das Pflanzenschutzamt Berlin informiert

## Ausfüllhilfe

Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere und die Beratung über den Pflanzenschutz gemäß

§ 10 Pflanzenschutzgesetz - PflSchG<sup>(1)</sup>

Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur nach guter fachlicher Praxis und unter Beachtung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes durchgeführt werden. Es gilt Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder durch sonstige nachhaltige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt entstehen können.



Sowohl Anwender von Pflanzenschutzmitteln in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, einschließlich des Dienstleistungsgartenbaus, auch im Rahmen organisierter Nachbarschaftshilfe (Maschinenringe), müssen die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit sowie die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen.

Beratung über den Pflanzenschutz ist hier *nicht* die Beratung im Sinne eines Verkaufsgesprächs bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln! Hierunter fallen z. B. Verkaufsberater der Industrie oder Mitarbeiter eines Beratungsunternehmens, das Landwirte und Gärtner im Pflanzenbau und in der Betriebswirtschaft berät.

Nach § 10 PflSchG sind Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden (außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe) bzw. Beratung über den Pflanzenschutz durchführen, verpflichtet, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten einmalig das Anzeigeverfahren beim zuständigen Pflanzenschutzdienst durchzuführen. Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Anzeige rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten, unter Verwendung eines entsprechenden Formulars beim Pflanzenschutzamt Berlin zu erstatten.

Die Verordnung über die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin - PflSchDVO Bln <sup>(2)</sup>regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten kann ausschließlich durch Vorlage eines gültigen Sachkundenachweises im Pflanzenschutz erfolgen.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an das:

Pflanzenschutzamt Berlin Mohriner Allee 137 12347 Berlin

Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden Sie als Unternehmen, das gewerblich Pflanzenschutzmittel für andere anwendet bzw. Beratung über Pflanzenschutz durchführt, registriert und erhalten darüber eine Bescheinigung. Gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung<sup>(3)</sup> wird dafür eine Gebühr erhoben.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne des PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass Unternehmen, die diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatten, ordnungswidrig handeln (§ 68 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 68 Abs. 3 PflSchG).

Nach § 15 PflSchDVO Bln handelt ebenfalls ordnungswidrig, wer entgegen § 2 PflSchDVO Bln Änderungen der angezeigten Verhältnisse (z.B. Personenwechsel, Verlegung des Firmensitzes) nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Das Pflanzenschutzamt Berlin kann eine anzeigepflichtige Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt.

## Hinweis:

Wenn Sie Pflanzenschutzgeräte einsetzen, die einer Prüfplicht unterliegen, ist zu beachten, dass diese gemäß den Vorgaben der Pflanzenschutz-Geräteverordnung<sup>(4)</sup> regelmäßig geprüft werden und eine gültige Prüfplakette tragen.

Der Einsatz von nicht geprüften Pflanzenschutzgeräten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148, 1281), in der jeweils geltenden Fassung;
- (2) Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin (Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung – PflSchDVO Bln) vom 11.08.2009 (GVBl. S. 414);
- (3) Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBI.S. 248), in der jeweils geltenden Fassung
- (4) Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962), in der jeweils geltenden Fassung